

erzieher ist zu verstärken. Die Ausbildung erfolgt in der Regel an Instituten für Lehrerbildung und dauert zwei Jahre. Für Neuaufnahmen ab 1957 wird die Ausbildungsdauer auf drei Jahre festgesetzt.

(2) Falls die Aufnahmefähigkeit der Institute für Lehrerbildung erschöpft ist und weitere Bewerber zu berücksichtigen sind, können in Ausnahmefällen besondere Klassen außerhalb der Institute für Lehrerbildung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten gebildet werden. Die Ausbildung dieser Produktionsarbeiter ist auf der Grundlage der Bestimmungen über die Arbeit der Institute für Lehrerbildung durchzuführen und von den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, zu organisieren.

(3) Die Stipendienzahlung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 487).

III.

Ausbildung von Produktionsarbeitern für die Arbeit als Horterzieher

§ 5

(1) Für die Ausbildung als Horterzieher sind ebenfalls Produktionsarbeiter zu gewinnen. Die Ausbildung erfolgt an der Pädagogischen Schule für Horterzieher in Bad Frankenhausen. Die Ausbildungsdauer beträgt fünf Monate und beginnt jeweils in den Monaten September und Februar; erstmalig im September 1956.

(2) Ferner können sich an dieser Ausbildung auch Personen beteiligen, die sich für diesen Beruf besonders eignen und nicht in der Produktion tätig sind.

(3) Die Ausbildung schließt ab mit der Anerkennung als Erziehungshelfer.

§ 6

(1) Die Bewerbungen sind über die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, an die Pädagogische Schule für Horterzieher in Bad Frankenhausen, Schlachtberg 3, zu richten. Für die Aufnahme wird die abgeschlossene Grundschulbildung vorausgesetzt. Das Mindestalter der Bewerber muß bei der Aufnahme 17 Jahre betragen.

(2) Die Teilnehmer erhalten für die Dauer des Lehrganges Vergütung nach Gruppe I der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBI. S. 307).

4

IV.

Ausbildung von Produktionsarbeiterinnen als Kindergärtnerinnen

§ 7

(1) Für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen sind auch Produktionsarbeiterinnen zu werben. Ihre Ausbildung erfolgt an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und dauert für die Neuaufnahmen des Jahres 1956 zwei Jahre. Für die Neuaufnahmen ab 1957 wird die Ausbildungsdauer auf drei Jahre festgesetzt.

(2) Die Stipendienzahlung für diese Ausbildung hat auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

V.

Schlußbestimmung

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1956

Ministerium für Volksbildung

F. L a n g e
Minister

Anordnung

über die Prüfung

von technischen Bühnenvorständen.

Vom 1. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Technische Bühnenvorstände im Sinne dieser Anordnung sind:

Technische Direktoren,
Technische Leiter,
Technische Inspektoren,
Theatermeister,
Beleuchtungsmeister.

(2) In jedem Theater, Variete, Zirkus und in jeder ähnlichen Einrichtung müssen unter Berücksichtigung der geltenden Arbeitsschutzanordnungen für die Dauer des technischen Betriebes und der Vorstellung

- a) ein Technischer Direktor oder
- b) ein Technischer Leiter oder
- c) ein Technischer Inspektor oder
- d) ein Theater- und ein Beleuchtungsmeister

anwesend sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes verantwortlich sind.

(3) Wer als technischer Bühnenvorstand mit der Leitung eines technischen Bühnenbetriebes betraut wird, muß im Besitz eines Befähigungszeugnisses gemäß § 7 sein.

(4) Technische Bühnenvorstände, die länger als zwei Jahre nicht als solche tätig waren, müssen sich vor Wiederaufnahme dieser Tätigkeit einer Nachprüfung, die sich auf die unter § 6 Buchstaben a bis d genannten Wissensgebiete bezieht, unterziehen. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Umfang der Nachprüfung und kann auch eine Befreiung von der Nachprüfung aussprechen.

§ 2

Prüfung

(1) Die Erteilung von Befähigungszeugnissen ist von der erfolgreichen Ablegung der Prüfungen abhängig.

(2) Es können Prüfungen abgelegt werden als

- a) Theatermeister,
- b) Beleuchtungsmeister.

Technische Direktoren, Technische Leiter und Technische Inspektoren müssen beide Prüfungen abgelegt haben.

(3) Von der Ablegung der Prüfung sind Personen befreit, die im Besitz geltender Befähigungszeugnisse sind, die nach dem 5. Mai 1949 ausgestellt wurden,